

Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Zukunftsfähige Innenstadt – Green Health für (H)alle“

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 KomHVO und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 LHO LSA einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für kommunale und private Aktivitäten zur Stärkung des innerstädtischen Zentrums / Fördergebietes Zukunftsfähige Innenstadt – „Green Health für (H)alle“. Diese Aktivitäten verfolgen auch das Ziel, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft die Stärkung des innerstädtischen Zentrums im Rahmen des aktuellen BBSR-Projektes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ voranzubringen.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist anwendbar, wenn Mittel des Verfügungsfonds für Maßnahmen im Gebiet „Zukunftsfähige Innenstadt – „Green Health für (H)alle“ verwendet werden sollen. Dieses Gebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche im Gebiet der Stadt Halle (Saale): die Altstadt und die innerstädtischen Geschäftsstraßen, zu denen auch die Geiststraße, Große Steinstraße, Obere Leipziger Straße und Steinweg gehören. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist dem Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.

2. Ziele des Verfügungsfonds

Mit Beschluss vom 24.11.2021 (Vorlage-Nr.: VII/2021/03267) hat der Stadtrat die Bewerbung der Stadt Halle (Saale) für das Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ bestätigt. Auf der Grundlage des entsprechenden Zuwendungsbescheides des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) sollen Maßnahmen zur Stärkung und Qualifizierung für ein gesundes und zukunftsfähiges Leben, Arbeiten und Wohnen im Geltungsbereich unter Beteiligung Dritter bis zum 31.08.2025 umgesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig finanziert werden. Diese müssen den Zielen des oben genannten Handlungskonzeptes entsprechen, z.B. durch:

- qualitative und quantitative Verbesserung des Einzelhandelsangebots,
- Steigerung der Aufenthaltsqualität durch Vernetzung von Grünräumen, Aufwertung von Plätzen, Straßen und Wegen und Sanierung,
- Schaffung von Potentialflächen für Arbeitsplätze, innovatives Arbeiten auch für Kreativwirtschaft,
- Unterstützung von attraktivem Wohnen im Zentrum durch Wohnumfeldverbesserungen und Beseitigung von Leerstand,
- Unterstützung von Kultur und Stadtleben,
- Stärkung des Tourismus,
- gute Erreichbarkeit und Mobilität als Voraussetzung für eine lebendige Innenstadt.
- Gesund Leben, Lernen & Leisten in der Innenstadt
- Attraktivitätssteigerung des Zentrums

3. Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds finanziert sich bis zu 50 % aus Mitteln des Bundes, der Stadt Halle (Saale) im Rahmen des Förderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und aus mindestens 50 % aus Mitteln beteiligter Dritter (Privatwirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Vereinen und Interessensgruppen sowie von Privatpersonen).

4. Mitwirkung des Gremiums „Green Health für (H)alle“

Über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet das Gremium „Green Health für (H)alle“ – im Folgenden: Gremium –, welches sich wie folgt zusammensetzt:
siehe Anlage 4

Näheres regelt die Geschäftsordnung für das Gremium „Green Health für (H)alle“ vom 15.12.2022

Die Leitung der Geschäftsstelle des Gremiums liegt bei der Stadt Halle (Saale), im Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung.

5. Förderfähigkeit und Verwendungszweck

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen. Welche Maßnahmen Gegenstand einer Förderung sein können, ist beispielhaft und nicht abschließend in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie aufgeführt.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel.

Die Mehrwertsteuer zählt nur bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt im Sinne von § 15 UStG sind, zu den förderfähigen Kosten. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn während des Zuwendungszeitraums Änderungen in der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinn von § 15 UStG eintreten.

6. Antragsberechtigte, Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigt für eine Zuwendung aus dem Verfügungsfonds sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Antragsformulare (siehe Muster nach Anlage 3) sind während der Sprechzeiten im Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) erhältlich und können im Internet unter www.halle.de heruntergeladen werden.

Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des Gremiums „Green Health für (H)alle, Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) zu senden bzw. können dort während der Sprechzeiten abgegeben werden. Beispielhafte Projekte können auch innerhalb des Gremiums vorgestellt werden.

Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann die Stadt Halle (Saale) einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens legt die Stadt Halle (Saale) dem Gremium Empfehlungen zur Förderung der verschiedenen Maßnahmen zwecks Entscheidung vor. Dieses entscheidet als lokales Gremium gemäß dieser Richtlinie über die Verwendung der Fondsmittel. Das Gremium leitet seine Entscheidung der Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde zu, die im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Gremiums über den Antrag einen schriftlichen Bescheid erlässt.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Fördergebiet
- Entspricht das Projekt den unter Ziff. 2 dieser Richtlinie benannten Zielen und hat das Projekt positive Auswirkungen auf die Entwicklungen im Fördergebiet insbesondere in einem der folgenden Punkte?
 - Belebung der Innenstadt durch innovative Konzepte

- Aufwertung des öffentlichen Raumes durch nachhaltige Lösungsansätze
- Schaffung sozialer, kultureller und bildungsrelevanter Angebote
- Imageaufwertung

- Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung? Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet? Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler usw.) ein? Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?
- Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien.

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- reguläre Personalkosten des Antragstellers,
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (s. beispielhafte Auflistung Anlage 2).

8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von max. 85 %, ausnahmsweise als Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die maximale Zuwendung beträgt 10.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Zuschuss um 5.000 € (brutto) auf max. 15.000 € (brutto) erhöht werden.

Der Eigenanteil von 15 % kann ausnahmsweise auch durch Arbeitsleistungen, Sachleistungen und Verzicht auf Zahlung nachgewiesen werden. Für Arbeitsleistungen wird der jeweils geltende aktuelle Mindestlohn angesetzt. Der Antragsteller hat in seinem Antrag die vorgesehene Ersatzleistungen darzustellen. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der Ersatzleistungen als Eigenanteil trifft das Gremium auf der Grundlage der Empfehlung der Stadt.

9. Vergaberechtliche Vorschriften

Der Zuwendungsempfänger muss mindestens drei Angebote anfragen und Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter vergeben. Die Auftragsvergabe muss dokumentiert werden sowie transparent und nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

Sollte im Einzelfall durch die Finanzierung einer Maßnahme von mehreren Stellen der Gesamtbetrag einer Zuwendung mehr als 100.000 Euro betragen, sind die Vorschriften der ANBest-P einzuhalten.

Die Vergaberechtlichen Bestimmungen laut § 97 GWB müssen eingehalten werden und werden im Rahmen der Abrechnung geprüft.

Beihilferechtliche Regelungen und Vorgaben sind einzuhalten.

10. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel wie folgt:

- 50% mit Bewilligung des Projektes

- 50% nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Verwendungsnachweis:

Für die Auszahlung der Fördermittel sind folgende Unterlagen abzugeben:

- Kurzbericht über das durchgeführte Projekt einschließlich wichtiger Informationen
(z.B. Angaben zur Anzahl der Teilnehmenden, Beteiligte an der Projektumsetzung, Resonanz der Bevölkerung auf das Projekt, ggf. Fotos)
- Verwendungsnachweis:
Dokumentation der Vergabe (Anschreiben an Firmen, Angebote bzw. Absageschreiben), Auftragschreiben an den günstigsten Anbieter bzw. Begründung für den ausgewählten Bieter
Rechnungen (im Original und 1x Kopie)
Zahlungsnachweise (im Original und 1x Kopie)

Die Originale werden nach der Prüfung durch die Stadt wieder zurückgegeben. Eine detaillierte Beschreibung der erforderlichen Unterlagen sowie ein entsprechendes Formblatt und eine Checkliste dazu erhalten die Fördermittelempfänger zusammen mit der Fördermittelzusage.

Ist eine vom Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

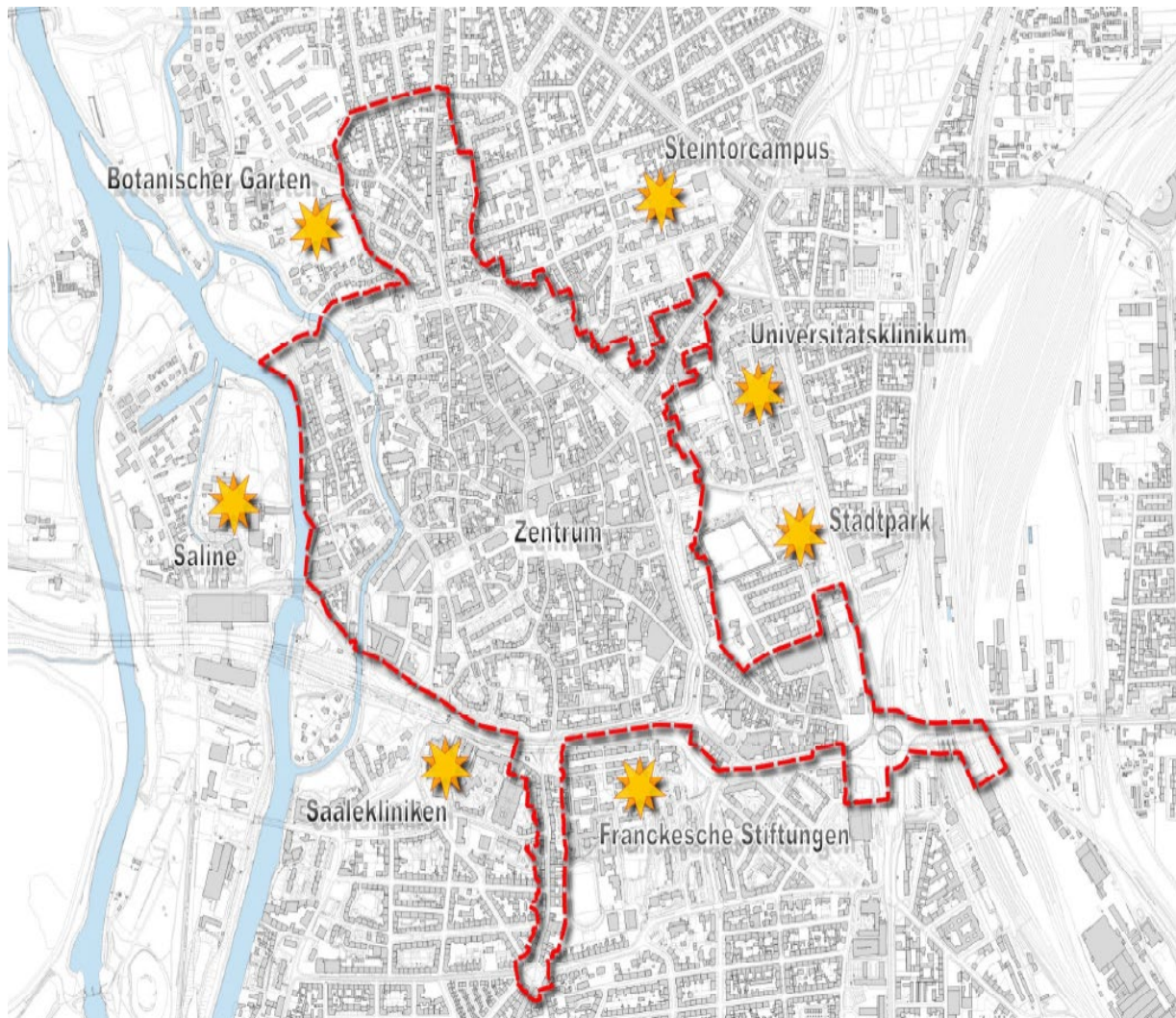
Halle (Saale), den 30.05.2023

gez. i.V. Egbert Geier
Oberbürgermeister
Dr. Bernd Wiegand

Anlagen:

- Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes „Green Health für (H)alle“
- Anlage 2: Hinweise zu förderfähigen und nicht förderfähigen Maßnahmen
- Anlage 3: Antragsformular zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds „Green Health für (H)alle“ als Muster
- Anlage 4: Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums
- Anlage 5: Einverständniserklärung

Anlage 1



Abgrenzung des Fördergebietes

Anlage 2

Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Achtung: Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind Maßnahmenbeispiele. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

A Beispiele förderfähiger Maßnahmen

Investive Maßnahme

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte (bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen) verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z.B.:

- Modernisierung und Instandsetzung von Läden bzw. Ladenlokale
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u.a. Sitzgelegenheiten,
- Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- Beleuchtung
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z.B.:

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen.

Nicht investive Maßnahmen

Wie z.B.:

- Beraterkosten (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale und Newsletter
- Stadtteilmarketing und Werbung
- Events, Aktivitäten und Veranstaltungen wie bspw. Säuberungsaktionen, Märkte, Stadtfeste, Festivals

Folgende Kosten sind nicht förderfähig (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes
- Laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe)
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen
- Alle Kosten, die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind

B Beispiel nicht förderfähiger Maßnahmen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Projektes „Green Health für (H)alle“ stehen
- anderweitig schon geförderte Projekte (Doppelförderung)
- bereits begonnene Projekte

Anlage 3 - Antrag zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds „Green Health für (H)alle“

Antragsteller*in (vertreten durch eine rechtsfähige Person)	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-Mail	
Projektbezeichnung	
Projektstandort	
Projektziel	
Projekthinhalte (ggf. durch Anlagen untersetzen)	
Darstellung der Wirkung des Projektes (ggf. durch Anlagen untersetzen)	
Projektzeitrahmen von – bis	
Projektbeteiligte / Kooperationspartner	
Projektkosten in EUR (Darstellung der geplanten Ausgaben mit Bezeichnung und Kosten) evtl. separate Aufstellung als Anlage	



Projektfinanzierung in EUR davon: Eigenanteil / Zuschussbedarf	
Vorsteuerabzugsberechtigung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Datum /Unterschrift	

Anlage 4 – Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

Stadt Halle (Saale) FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	Herr Gerhardt & Herr Brecht
Stadt Halle (Saale) FB Fachbereich Städtebau und Bauordnung	Frau Lütgert
Stadt Halle (Saale) DLZ Bürgerbeteiligung	Herr Müller
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	Frau Bauer
Handwerkskammer Halle (Saale)	Herr Schumann
Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH	Herr Lange
City-Gemeinschaft Halle e.V.	Frau Fleischer
DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V. / Hotellerie	Frau Gering
Kreativwirtschaft / Goldene Rose	Herr Schirrmeister
Stadt Halle (Saale) DLZ Klimaschutz	Frau Falk
Funkhaus Halle GmbH & Co. KG	Herr Pirnack
Freiraumbüro Halle	Frau Krosch
Seniorenvertretung der Stadt Halle e.V.	Herr Dr. Weißenborn
Kinder- und Jugendrat	Herr Petrick
Halle, Verband der Migrantenorganisationen Halle e.V.	Herr Noel
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Stabsstellen der Rektorin	Frau Rehschuh
Medizinischen Fakultät Halle	Herr Prof. Jahn
Stadtmuseum Halle	Frau Unger
Stadtsportbund Halle e.V.	Herr Thiel
Stadtwerke Halle GmbH	Herr Walther
Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH (HWG)	Herr Mettin
Allgemeiner Behindertenverband Halle e. V.	Frau Thiemann

Anlage 5

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung einzelner Projekte des Verfügungsfonds „Green Health für (H)alle“

Hiermit erkläre/n ich/wir als Autor/Rechteinhaber der vorliegenden Bildmaterialien (Bilder, Grafiken, Fotografien, Stadtpläne, Landkarten etc.) mit der Veröffentlichung auf z.B. der Internetpräsenz der Stadt (Halle (Saale) oder in Rahmen von Veranstaltungen und Pressearbeit sowie weiteren Anlässen im Zusammenhang der Gremienarbeit einverstanden und versichere, dass mir ggf. von Dritten entsprechende Rechte zur Nutzung und Weitergabe eingeräumt wurden und räume ein zeitlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein.

Halle (Saale),

.....
Unterschrift